

Herrn
Präsident
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 2. Oktober 2006

Landtagsdirektion
im Hause

LH-STV. GAB-ALLG-50/001-2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter Zahl Ltg.-696/A-4/155-2006 des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend „Hochwasservorsorge in Niederösterreich“ an mich gerichteten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

1. Gemäß §15 Abs. 2, Ziffer 1 NÖ ROG 1976 dürfen Flächen, die auf Grund der Gegebenheiten ihres Standortes zur Bebauung ungeeignet sind, insbesondere Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, nicht als Bauland gewidmet werden. Wie viele Ansuchen um Baulandwidmung in solchen Gebieten hat es seit der Schaffung dieser gesetzlichen Regelung dennoch gegeben und um welche Gemeinden bzw. welche Flüsse/Bäche handelt es sich?

Diese Zahl kann leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da der jeweilige Widmungsinhalt des einzelnen Verfahrens in einer Gemeinde nicht kanzleimäßig erfasst ist bzw. erfassbar wäre.

2. Gab es derartige Widmungsansuchen, denen von Gemeinden als Behörde 1. Instanz trotzdem stattgegeben wurde, wenn ja, in welcher Gemeinde und wann und wie hat die Landesregierung als Raumordnungsbehörde jeweils reagiert?

Bei derartigen Widmungsansuchen – sofern das betroffene Gebiet nicht im geschlossenen Ortsgebiet liegt – ist eine Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde jedenfalls zu versagen. In derartigen Fällen ist es jedoch noch nie zu einer bescheidmäßigen Versagung gekommen, da derartige Widmungsansuchen nach Beratung durch die Ortsplaner bzw. negativer Begutachtung durch die Amtssachverständigen von den Gemeinden nicht mehr weiter verfolgt wurden.

3. Gemäß § 22, Abs. 2, NÖ ROG 1976 ist ein örtliches Raumordnungsprogramm abzuändern, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von Gefährdungen gem. § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren sicher gestellt werden kann. In welchen Gemeinden bzw. im Einzugsgebiet welcher Flüsse/Bäche und wie oft wurde diese Regelung seit ihrem Bestehen bereits jeweils angewendet, indem tatsächlich rückgewidmet wurde?

Siehe Beantwortung zu Punkt 1.

4. Sind für solche Fälle Entschädigungszahlungen vorgesehen, hat es in diesem Zusammenhang rechtliche Auseinandersetzungen gegeben und wenn ja wo und mit welchem Ausgang?

Für solche Fälle sieht das NÖ ROG 1976 keine Entschädigungspflicht vor. Rechtliche Auseinandersetzungen zu diesem Thema sind den beiden Abteilungen RU1 und RU2 bisher nicht bekannt geworden.

5. In welchen Gemeinden bzw. im Einzugsgebiet welcher Flüsse/Bäche und wie oft wurde diese Regelung seit ihrem Bestehen bereits jeweils angewendet, indem die Gefährdung beseitigt wurde und inwiefern wurde die Gefährdung beseitigt?

Siehe Beantwortung zu Punkt 1. Weiters wird auf die Zuständigkeit der Abteilung WA3 verwiesen.

6. Laut § 23, Abs. 2 hat der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe eines besonderen Zwecks zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z.1 bis 3 und 5 – also auch durch Hochwasser – bedroht ist. In welchen Gemeinden bzw. im Einzugsgebiet welcher Flüsse/Bäche und wie oft wurde diese Regelung seit ihrem Bestehen bereits angewendet?

Siehe Beantwortung zu Punkt 1. Bausperren wären zwar prinzipiell erfassbar, darunter fallen aber auch befristete Bausperren, die aus anderen Gründen erlassen werden.

7. Sind für solche Fälle Entschädigungszahlungen vorgesehen, hat es in diesem Zusammenhang rechtliche Auseinandersetzungen gegeben und wenn ja wo und mit welchem Ausgang?

Siehe Beantwortung zu Punkt 4.

8. Lässt sich abschätzen, wie viel Bauland in Niederösterreich in den letzten 20 Jahren in durch Hochwasser gefährdeten Gebieten gewidmet wurde, bevor diese ROG-Novelle des Jahres 1999 in Kraft getreten ist und wenn ja wie groß wird diese Fläche insgesamt eingeschätzt?

Eine derartige Flächenangabe ist nicht einmal annäherungsweise möglich.

9. Lässt sich für Niederösterreich die Gesamtfläche des bebauten oder als Bauland gewidmeten Gebietes abschätzen, das in hochwassergefährdeten Gebieten liegt und wenn ja, wie groß ist diese Fläche?

Siehe Beantwortung zu Punkt 8.

Mit besten Grüßen
Ernest Gabmann e.h.